

Volljährige Kinder

- Steuerliche Förderung bei Aus- und Weiterbildung
- Kindergeld
- Rechtliche Besonderheiten



Inhalt

1. Vorwort	1
2. Kinder im Sinne des Gesetzes	1
3. Überblick-Checkliste: Volljährige Kinder in der Steuererklärung	2
4. Kindergeld und Kinderfreibetrag für volljährige Kinder ...	4
5. Kindergeldanspruch bei volljährigen Kindern	7
5.1 Die Grundregel: Eltern sind die Anspruchsberechtigten.....	7
5.2 Kindergeldanspruch bei getrennt lebenden Eltern	7
5.3 Kind mit eigener Wohnung	9
5.4 Die Ausnahme von der Regel: Kindergeldauszahlung an das Kind.....	10
5.5 Das volljährige Kind ist hilfsbedürftig (Hartz IV)	11
6. Arbeitssuchende Kinder bis 21 Jahre.....	12
7. Kinder bis 25 Jahre in Ausbildung oder Studium	14
7.1 Kinder in der Erstausbildung oder dem Erststudium.....	14
7.2 Weitere Ausbildungen und Zweitstudium	16
7.3 Ausbildung in „mehreren Akten“	17
8. Sonstige einkommensteuerliche Vergünstigungen.....	21

1. Vorwort

Kleine Kinder – kleine Sorgen; große Kinder – große Sorgen! Anfangs mag man dies nicht immer glauben, aber die Wirklichkeit holt einen dann doch häufig schnell ein. Vor allem dann, wenn die volljährigen Kinder – was heutzutage fast normal ist – sich noch in der Aus- oder Weiterbildung befinden. Die Frage „Wer bezahlt die Aus- oder Weiterbildung?“ hat natürlich unmittelbare Auswirkungen darauf, wer wie mit den Ausgaben Steuern sparen kann. Aber auch Fragen nach der Unterhaltspflicht oder dem Bezug von Kindergeld ist nicht nur minderjährigen Kindern vorbehalten, sondern stellt sich auch bei Volljährigen.

In fast allen dieser Bereiche gibt es aufgrund der Vielzahl der praktischen Konstellationen auch ein nahezu unendliches Feld von Schwierigkeiten und Potenzial für Streit mit dem Finanzamt.

Diese Mandanten-Information hilft Ihnen bei einer ersten Orientierung, welche Steuervorteile Sie kinderbedingt haben können, obwohl Ihr Kind bereits volljährig ist. Da die Erfahrung aber zeigt, dass die Praxis sehr vielfältig ist, angefangen von Kindern, die hilfsbedürftig oder behindert sind, oder solchen, die in der Ausbildung stehen, die Ausbildung abbrechen oder wechseln, oder Kindern, die bereits selbst wieder Kinder haben, Kindern, die unterhaltsberechtig sind, aber im Streit mit ihren (kindergeldberechtigten) Eltern liegen – es gibt nichts, was es nicht gibt. Wenn Sie also Fragen zu Ihrer ganz besonderen familiären Situation haben, sollten Sie nicht zögern, Ihren Steuerberater zu konsultieren, um – zumindest – das Steuerliche optimal zu gestalten.

2. Kinder im Sinne des Gesetzes

Gleichgültig, ob selbst bereits volljährig oder (noch) minderjährig: Was ein Kind ist, ist neben medizinischen und psychologischen auch aus mehreren juristischen Gesichtspunkten heraus interessant. Die Rechtsgebiete, die dabei angesprochen werden, sind

- das Zivilrecht – hier vor allem Erbrecht (§§ 1922 ff BGB) und Unterhaltsrecht (§§ 1601 ff BGB) sowie das Jugendschutz- und Jugendschutzarbeitsrecht

- das Sozialrecht (Unterhalt von Eltern, Unterhalt für Eltern – Zwölftes Sozialgesetzbuch/SGB XII) und
- das Steuerrecht (Einkommensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)

3. Überblick-Checkliste:

Volljährige Kinder in der Steuererklärung

Der Kindbegriff im – hier interessierenden – Einkommensteuerrecht wird in § 32 Abs. 1 und 2 EStG definiert. Danach sind „Kinder“ im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder sowie Pflegekinder. Voraussetzungen bei Letzteren: Der Steuerpflichtige hat die Kinder nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern besteht nicht mehr.

Die Grundregel ist: Nicht behinderte Kinder über 18 Jahre werden nur unter besonderen Voraussetzungen beim Kindergeld oder -freibetrag und bei den sonstigen Vergünstigungen berücksichtigt (§ 32 Abs. 4 und 5 EStG).

<p>Kinder ohne Ausbildungsplatz bis 25 Jahre</p> <p>Kann ein Kind vor seinem 25. Geburtstag keine Berufsausbildung beginnen, weil ein Ausbildungsplatz fehlt, besteht Anspruch auf Kindergeld. Voraussetzung: Es ist trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen, einen Ausbildungsplatz zu finden oder die Ausbildung fortzusetzen.</p> <p>Wichtig: Es lohnt sich, die Belege für die Suche nach einem Ausbildungsplatz zu sammeln. Hierzu bieten sich Bewerbungen plus Ablehnungen, Anzeigen, Bewerbungen bei Hochschulen ... an. Online-Bewerbungen ohne Dokumentation können sich in Bezug auf die Anerkennung schwierig gestalten (FG München vom 14.03.2006 – 12 K 1666/03; BFH vom 17.07.2008 – III 106/07). Telefonische Anfragen können bei detaillierter Darstellung anerkannt werden (BFH vom 30.11.2009 – III B 251/08). Empfehlenswert ist ein Telefonprotokoll mit Firma, Name, Uhrzeit des Telefonats ...</p>	<p>Wichtig für das Gespräch mit dem Steuerberater</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Fragen</p>
--	--

<p>Arbeitssuchendes Kind bis 21 Jahre (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG)</p> <p>Ist ein Kind, das eine Erstausbildung oder ein Erststudium absolviert hat, bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, noch keine 21 Jahre alt, besteht Anspruch auf Kindergeld respektive -freibetrag.</p> <p>Wichtig: Weder eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit noch ein Ausbildungsverhältnis noch ein Minijob gefährden die Berücksichtigung.</p> <p>Wichtig: Will die Familienkasse die Kindergeldzahlung einstellen, weil sich das Kind nicht alle drei Monate weiterhin arbeitslos gemeldet hat, darf es das nur tun, wenn das Kind seine Pflicht erheblich verletzt hat (BFH vom 10.04.2014 – III R 19/12 und III R 37/12).</p>	<p>Wichtig für das Gespräch mit dem Steuerberater</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Fragen</p>
<p>Kind in Ausbildung bis 25 Jahre (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG)</p> <p>Die (Berufs-)Ausbildung muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes so beanspruchen, dass ein Bezug zu dem angestrebten (Berufs-)Ziel hergestellt wird. Unterrichts- oder Ausbildungszeit von weniger als zehn Stunden je Woche werden nur dann anerkannt, wenn der zusätzliche (Lern-)Aufwand des Kindes weit über „das übliche“ Maß der Vor- und Nachbereitung hinausgeht.</p> <p>Kindergeld für einen wehrdienstleistenden Sohn ist möglich, denn die Ausbildung umfasst neben der Grund- auch die Dienstpostenausbildung (BFH vom 10.05.2012 – VI R 72/11).</p> <p>Anerkannte Ausbildungen sind z. B. ein Volontariat, ein Praktikum, ein Traineeship (BFH vom 26.08.2010 – III R 88/08), wenn jeweils der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht, wenn also ein Bezug zum angestrebten Beruf hergestellt werden kann, und wenn es sich nicht jeweils nur um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handelt (BFH vom 21.01.2010 – III R 17/07).</p> <p>Wichtig: Die Grenzen zwischen Aus- und Fortbildung können fließend sein. Die Fortbildung zum Handelsfachwirt zählt als Ausbildung (BFH vom 24.02.2010 – III R 3/08). Auch die unternehmensinterne Fortbildung zum „Junior-Verkäufer“ zählt als (Berufs-)Ausbildung (FG Thüringen vom 21.04.2010 – 3 V 41/09).</p> <p>Wichtig: Eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten darf höchstens vier Monate betragen.</p>	<p>Wichtig für das Gespräch mit dem Steuerberater</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Fragen</p>

4. Kindergeld und Kinderfreibetrag für volljährige Kinder

Kindergeld ist, obwohl es in der Regel von den Familienkassen ausbezahlt wird, keine Sozialleistung. Kindergeld ist eine steuerliche Ausgleichszahlung, mit der das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt werden soll. Damit ist klar, dass das Kindergeld nicht versteuert werden muss. Und zwar gleichgültig, ob es direkt an das jeweilige Kind oder an die Eltern bezahlt wird.

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht im Geburtsmonat des Kindes und die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die Eltern (bereits) haben. Der Anspruch auf Kindergeld entsteht automatisch, allerdings muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Auch mit dem Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) soll das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum des Kindes steuerfrei gestellt werden. Im Gegensatz zum Kindergeld aber wird der Kinderfreibetrag nicht ausgezahlt. Er ist vielmehr ein „ganz gewöhnlicher“ Freibetrag, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird und sich bei der Berechnung der Einkommensteuer steuermindernd auswirkt. Die monatlichen Kindergeldzahlungen können dabei als Vorausleistungen auf den Kinderfreibetrag zum Jahresende betrachtet werden.

Wichtig:

Ob für Sie das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, muss das Finanzamt im Rahmen der sogenannten „Günstigerprüfung“ automatisch bei der Veranlagung, also bei der Berechnung der Einkommensteuer (Veranlagung) ermitteln. Sie als Elternteil müssen den Kinderfreibetrag also nicht gesondert beantragen.

Bei der Günstigerprüfung wird zunächst die Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen berechnet. Danach wird das zu versteuernde Einkommen um den Kinderfreibetrag vermindert und die Einkommensteuer ermittelt, die auf diesen (niedrigeren) Betrag zu zahlen wäre. Übersteigt dann die Differenz der Einkommensteuer die Höhe des Kindergelds, ist der Kinderfreibetrag steuerlich günstiger und folglich zu gewähren. Das ausbezahlte Kindergeld wird als „Vorauszahlung“ angerechnet.

Wichtig:

Als grobe Faustregel kann gesagt werden, dass der Kinderfreibetrag umso günstiger im Vergleich zum Kindergeld ist, je höher das elterliche Einkommen ist. Gleichgültig aber, wie hoch Ihr Einkommen ist: Sie sollten auf jeden Fall den Antrag auf Kindergeld stellen, da Sie erstens „das Geld schon mal sicher haben“ und zweitens im Regelfall erst im Nachhinein wissen, ob der Kinderfreibetrag tatsächlich günstiger ist. Das gilt vor allem für Eltern, die ein schwankendes Einkommen haben.

Der Anspruch auf den Kinderfreibetrag entsteht im Geburtsmonat des Kindes und hat so lange Bestand, wie auch der Kindergeldanspruch besteht, also

- bis zum 18. Lebensjahr des Kindes
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind noch in Ausbildung oder Studium befindet
- auch über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind behindert ist und außerstande, sich selbst zu unterhalten

Auf Antrag kann der Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden, wenn der eine Elternteil seinen Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind nicht nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Kinderzahl	Höhe Kindergeld		
	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018	2019
1	192	194	194 Euro, ab 01. Juli: 204 Euro
2	192	194	194 Euro, ab 01. Juli: 204 Euro
3	198	200	200 Euro, ab 01. Juli: 210 Euro
ab 4	223	225	225 Euro, ab 01. Juli: 235 Euro

Wichtig:

Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss bei behinderten Kindern, damit der Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag über das 25. Lebensjahr hinaus bestehen bleibt, die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Die Eltern erhalten dann zeitlich unbegrenzt Kindergeld. Diese zeitliche Einschränkung steht auf dem Prüfstand (Finanzgericht/FG Köln vom 12.01.2017 – 6 K 889/15, anhängig beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen XI R 8/17). Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater, was Sie tun können und sollten, wenn Sie in einer ähnlichen Situation sind.

5. Kindergeldanspruch bei volljährigen Kindern

5.1 Die Grundregel: Eltern sind die Anspruchsberechtigten

In der Regel sind es die Eltern, die nach dem Gesetz Anspruch auf Kindergeld haben. Allerdings ist das Kindergeld gewissermaßen „zweckgebunden“. Es steht den Eltern nicht zur freien Verwendung für sich selbst zu, sondern soll für die Kinder verwendet werden, soll also dazu beitragen, die zusätzlichen finanziellen Lasten, die ein Kind verursacht, zu mindern und dem Kind den Lebensunterhalt zu sichern (§ 1 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz/BKGG).

- Leben die Kinder zuhause, also im Haushalt der Eltern, gewähren diese ihnen Naturalunterhalt in Form von Wohnen, Essen, Trinken, Kleidung.
- Wohnt das Kind nicht mehr zuhause, sind die Eltern dennoch weiterhin verpflichtet, Unterhalt zu leisten – hier meist als Barunterhalt.

5.2 Kindergeldanspruch bei getrennt lebenden Eltern

Nicht immer wohnen die Eltern gemeinsam mit dem Kind in einem Haushalt. Das Kindergeld erhält nur die Person, in deren Haushalt das Kind aufgenommen wurde. Wenn das Kind in einem anderen Haushalt lebt, dann hat der Elternteil, der laufend den höheren Barunterhalt zahlt, Anspruch auf das Kindergeld.

Wichtig:

Es wird nur der Barunterhalt gewertet, also die Unterhaltsrente im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sach- oder Betreuungsleistungen zählen nicht. Eine Mutter könnte also etwa, wenn sie weniger Unterhalt bezahlt als der Vater des Kindes, nicht damit „aufrechnen“, dass sie für das Kind wäscht, bügelt oder Essen kocht.

Wenn beide Elternteile entweder gar keinen Unterhalt bezahlen oder sich betragsmäßig hälftig den Unterhalt teilen, können sie untereinander festlegen, wer das Kindergeld erhält. Sollten sie sich untereinander nicht gütlich einigen, kann beim zuständigen Familiengericht beantragt werden, dass dieses den Kindergeldberechtigten bestimmt.

Wichtig:

Wenn beide Elternteile sich nicht nur den Barunterhalt teilen, sondern sich neben der finanziellen Seite auch die Betreuung und die Sachleistungen zum Unterhalt teilen, spricht man von einem „Wechselmodell“. Ein „echtes“ Wechselmodell können die Eltern einvernehmlich durchführen – ein Elternteil kann aber durchaus auch gegen seinen Willen dazu gezwungen werden, sofern der Wechsel dem Kindeswohl am ehesten entspricht (AG Heidelberg vom 19.08.2014 – 31 F 15/14). Es besteht aber kein Anspruch darauf, dass Vätern oder Müttern stets die gleichen Rechte im Verhältnis zu ihrem Kind eingeräumt werden (BVerfG vom 24.06.2015 – 1 BvR 486/14).

Beim Wechselmodell wird das Kindergeld wie folgt verteilt: Die Hälfte des Kindergeldes wird auf den gleichwertigen Betreuungsanteil der Eltern verteilt, sodass jeder Elternteil zunächst Anspruch auf ein Viertel des Kindergeldes hat. Die andere Hälfte des Kindergeldes bezieht sich auf den Barunterhalt, den jeder Elternteil je nach Einkunftssituation zu erbringen hat. Diese Hälfte wird nach dem Verhältnis der Einkünfte zwischen den Eltern geteilt.

Bei volljährigen Kindern gelten einige Besonderheiten, wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind:

- Der Betreuungs- oder Naturalunterhalt des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wird dem Barunterhalt nur bis zur Volljährigkeit des Kindes gleichgestellt. Von diesem Zeitpunkt an hat das Kind grundsätzlich Anspruch auf Barunterhalt von beiden Elternteilen.

len. Er wird dann aus dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile bestimmt, soweit diese – unter Berücksichtigung der notwendigen Selbstbehalte – leistungsfähig sind.

- Bei noch verheirateten, aber getrennt bzw. „in Scheidung“ lebenden Eltern kann der betreuende Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil im eigenen Namen geltend machen. Diese sogenannte gesetzliche Prozessstandschaft im Unterhaltsverfahren (§ 1629 Abs. 3 S. 1 BGB) entfällt ab Volljährigkeit des Kindes.
- Trotz Volljährigkeit eines Kindes bleibt die für Minderjährige geltende gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern bis zum 21. Lebensjahr bestehen, wenn das Kind noch bei einem Elternteil lebt und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befindet (§ 1603 Abs. 2 BGB).
- Berücksichtigungsfähige eigene Einkünfte des Kindes kommen grundsätzlich beiden Elternteilen zugute. Erhält ein Kind im Rahmen der Ausbildung eine entsprechende Vergütung, wird – nach Abzug des pauschal anzusetzenden oder konkret nachgewiesenen Ausbildungsaufwands des Kindes – der hälftige Betrag der verbleibenden Ausbildungsvergütung auf die jeweilige Unterhaltspflicht der Eltern angerechnet.
- Lebt das Kind selbst in einer eheähnlichen Gemeinschaft und findet es in dieser sein wirtschaftliches Auskommen, kann sich sein Unterhaltsbedarf vermindern. Freiwillige Leistungen eines nichtehelichen Lebensgefährten führen allerdings zu keiner Entlastung der unterhaltspflichtigen Eltern, da freiwillige Leistungen eines Dritten der Unterhaltsverpflichtung der vorrangig haftenden Eltern nicht zugutekommen sollen.

5.3 Kind mit eigener Wohnung

Auch volljährige Kinder, die bereits in einer eigenen Wohnung leben, können noch zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören – beispielsweise bei studierenden Kindern oder bei Kindern, die im Internat sind. Haben sie neben der „Studentenbude“

noch ein Zimmer zuhause und kommen sie regelmäßig dorthin zurück, haben sie dort offensichtlich noch ihren Lebensmittelpunkt. Also sind sie noch haushaltszugehörig, sodass derjenige, der den Haushalt führt, das Kindergeld beantragen kann.

Wichtig:

Wenn das Kind aber seinen eigenen Haushalt unterhält und damit weder in den Haushalt des einen noch den des anderen Elternteils aufgenommen ist, dann erhält der Elternteil das Kindergeld, der entweder überhaupt einen Barunterhalt bezahlt, oder falls beide eine Unterhaltsrente bezahlen, derjenige, der den höchsten Barunterhalt bezahlt. Bezahlen beide gleich hohe Unterhaltsbeträge, kann – auf Antrag – das Familiengericht bestimmen, wer das Kindergeld erhält. Sachleistungen zum Unterhalt des Kindes werden nicht berücksichtigt.

5.4 Die Ausnahme von der Regel: Kindergeldauszahlung an das Kind

Kann nicht sichergestellt werden, dass das Kindergeld auch tatsächlich dem Kind zugute kommt, oder kommen die Eltern ihren Unterhaltspflichten nicht nach, kann das Kind bei der Familienkasse einen Antrag auf Abzweigung stellen (§ 74 EStG).

Die Eltern bleiben damit nach wie vor anspruchsberechtigt, aber erhalten das Kindergeld nicht mehr ausbezahlt, weil es „abgezweigt“, also an das Kind direkt ausbezahlt wird.

Eine weitere Voraussetzung für die Abzweigung ist die Bedürftigkeit des Kindes. Ist es nicht bedürftig, wird das Kindergeld nicht abgezweigt, sondern weiterhin den Eltern ausbezahlt, sofern die grundsätzlichen Bedingungen für den Bezug von Kindergeld erfüllt sind.

Beispiel: Sabrina begann im August 2013 eine Banklehre. Im Februar 2014 beantragte sie bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergelds aus dem Anspruch ihrer Mutter an sich selbst. Auf Nachfrage teilte die Mutter mit, dass sie ihrer Tochter Barunterhalt und Sachleistungen gewähre. Daraufhin lehnte die Familienkasse die Abzweigung ab. Sabrina klagte beim für Kindergeld zuständigen Finanzgericht. Im Finanzgerichtsverfahren gab Sabrina an, sie erhalte keinen Barunterhalt. Ihre Mutter übernehme lediglich den Familien-Mitgliedsbeitrag für ein Ballettstudio in Höhe von 90 Euro pro Monat. Sie, Sabrina, wolle die Abzweigung des Kindergelds in Höhe von 99 Euro monatlich; dies entspreche dem Differenzbetrag zwischen dem Kindergeld von 184 Euro und dem Einzelbeitrag für das Ballettstudio von 85 Euro. Demgegenüber bestand die Mutter auf die Auszahlung des Kindergelds an sich selbst.

Das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 07.04.2016 – 16 K 1697/15) hat die Abzweigung abgelehnt. Die Mutter der Klägerin habe ihre Unterhaltspflicht nicht verletzt, da Sabrina infolge ihrer Ausbildungsvergütung von monatlich 850 Euro nicht bedürftig gewesen sei.

Eine Abzweigung – nicht aber natürlich der Kindergeldanspruch – scheidet also aus, wenn eine Unterhaltspflicht mangels Bedürftigkeit des Kindes, entfällt.

5.5 Das volljährige Kind ist hilfsbedürftig (Hartz IV)

Erhält ein volljähriges, aber noch keine 25 Jahre altes Kind Arbeitslosengeld (ALG) II respektive Sozialgeld, geht sein Anspruch auf Unterhalt von den Eltern auf das Jobcenter über. Anders ausgedrückt: Nicht mehr die Eltern sind unterhaltsverpflichtet, sondern das Jobcenter. Allerdings wird das Jobcenter „natürlich“ versuchen, von den Eltern, bei denen es „etwas zu holen“ gibt, es auch zu holen, beispielsweise das Kindergeld. Dazu ist es berechtigt (§ 33 Abs. 1 des Zweiten Sozialgesetzbuchs/SGB II). In solchen Fällen wird das Jobcenter von der Familienkasse verlangen, dass das Kindergeld nicht mehr an die Eltern, sondern an das Jobcenter selbst ausbezahlt wird. Im Endeffekt wird das Kindergeld mit dem ALG II aufgerechnet.

Das gilt aber nur, wenn die Eltern überhaupt (noch) unterhaltspflichtig sind. Sind sie es nicht, kann das Jobcenter sie auch nicht „zur Kasse bitten“.

Wichtig:

Ist ein arbeitsloses Kind schwanger oder hat es selbst ein Kind, das noch keine sechs Jahre alt ist, geht der Unterhaltsanspruch nicht(!) auf das Jobcenter über (§ 33 Abs. 2 SGB II). Die Eltern brauchen also nicht damit zu rechnen, dass sie Gelder an das Jobcenter bezahlen müssen. Allerdings sollen die Kinder, die nicht im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, beantragen, dass das Kindergeld abgezweigt wird. Dazu werden sie vom Jobcenter aufgefordert. Tun die Kinder dies nicht, prüft die Bundesagentur für Arbeit (§ 12a SGB II), warum der Antrag nicht gestellt wurde. Liegt kein wichtiger Grund für den Nicht-Antrag vor, wird das Kindergeld als fiktives Einkommen gewertet und der Anspruch auf ALG II entsprechend gekürzt. Diese Regelungen gelten auch für männliche Kinder, die ihre eigenen, noch nicht sechsjährigen Kinder betreuen.

6. Arbeitssuchende Kinder bis 21 Jahre

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird steuerlich bei den Eltern berücksichtigt, wenn es

- noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Während die erste Voraussetzung leicht nachzuprüfen ist und auch die zweite wenig Anlass zu Missverständnissen gibt, ist die dritte Voraussetzung deutlich streitanfälliger. Hier muss das „Kind“ selbst – da volljährig – dafür Sorge tragen, dass es die Meldungen an die Agentur für Arbeit rechtzeitig und lückenlos abgibt. Tut es das nicht, wird es aus der Liste gestrichen mit dem „Erfolg“, dass im direkten Anschluss daran auch das Kindergeld gestrichen wird. Allerdings sind die kindergeldanspruchsberechtigten Eltern hier nicht ganz „schutzlos“.

Hat die Agentur für Arbeit das arbeitssuchende Kind aus der Vermittlung abgemeldet, hat es aber nicht wirksam bekannt gegeben, dass es die Zahlungen einstellen wird (Einstellungsverfügung, § 38 Abs. 3 Satz 2 SGB III), hängt der Fortbestand der „Arbeitssuchend“-Meldung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG davon ab, ob das arbeitssuchende Kind eine Pflichtverletzung begangen hat, die die Agentur für Arbeit zur Einstellung der Vermittlung berechtigt hat.

Dazu muss das Kind eine beachtliche Pflichtverletzung begangen haben. Hat es das nicht, ist die Vermittlung des arbeitssuchenden Kindes zu Unrecht eingestellt worden. Dann besteht die „Arbeitssuchend“-Meldung für Zwecke des Kindergeldrechts zeitlich unbefristet fort – längstens aber, bis zum 21. Geburtsjahr des Kindes (BFH vom 10.04.2014 – III R 19/12 und III R 37/12).

Wichtig:

§ 38 Abs. 3 SGB III beschränkt die Pflicht zur Vermittlung des Arbeitssuchenden nicht mehr wie früher auf drei Monate, vielmehr besteht die Pflicht unbefristet fort. Allerdings kann die Arbeitsagentur den Arbeitssuchenden, der seine Pflichten nach dem SGB III nicht erfüllt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, „bestrafen“: Er kann für zwölf Wochen von der Vermittlung ausgeschlossen werden (Vermittlungssperre).

7. Kinder bis 25 Jahre in Ausbildung oder Studium

Für Kinder, die über 18 Jahre, aber noch keine 25 Jahre alt sind, besteht grundsätzlich der Anspruch auf Kindergeld, wenn sie

- für einen Beruf ausgebildet werden oder
- sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können oder (der Vollständigkeit halber erwähnt)
- ein freiwilliges soziales Jahr oder Ähnliches leisten.

7.1 Kinder in der Erstausbildung oder dem Erststudium

Ein volljähriges Kind wird grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Ist die Erstausbildung abgeschlossen, erlischt der Kindergeldanspruch. Als abgeschlossen gilt eine Erstausbildung, wenn das Kind mit dieser Ausbildung einen Beruf ausüben kann (Bundesministerium der Finanzen vom 08.02.2016 – IV C 4 – S 2282/07/0001-01).

Wichtig:

Für die steuerliche Berücksichtigung eines volljährigen Kindes sind seit 2012 dessen eigene Einkünfte und Bezüge unbeachtlich.

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Voraussetzungen sind, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlernt wird, und dass der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird.

Andere Bildungsmaßnahmen werden einer Berufsausbildung gleichgestellt, wenn sie dem Nachweis einer Sachkunde dienen, die Voraussetzung zur Aufnahme einer fest umrissenen beruflichen Betätigung ist. Die Ausbildung muss in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen und durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgeschlossen werden. Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung muss Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Betätigung sein.

Ein Studium ist dann ein Erststudium, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. Anders ausgedrückt: Es darf ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nicht-akademische Berufsausbildung vorangegangen sein.

Beispiele: Ein BWL-Studium nach einer abgeschlossenen Banklehre ist kein Erststudium. Auch ein Studium der BWL nach einem abgeschlossenen Ingenieur-Studium ist kein Erst-Studium.

Ein Studium wird – sofern zwischen Prüfung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses noch keine Vollzeitberufstätigkeit im angestrebten Beruf ausgeübt wird – regelmäßig erst mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgeschlossen.

Als Abschluss einer berufsqualifizierenden Hochschulprüfung kann ein Hochschulgrad verliehen werden. Hochschulgrade sind beispielsweise der Bachelor-, der Master-, der Diplom-, der Magister- und der Bakkalaureusgrad. Nach dem jeweiligen Landesrecht können weitere Grade vorgesehen sein, insbesondere in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden.

Wichtig:

Zwischenprüfungen stellen keinen Abschluss eines Studiums im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG dar.

Wer den Studiengang wechselt, beispielsweise von Medien- und Kommunikationsmanagement zu Sozialpsychologie, ohne im ersten Studiengang einen Abschluss erworben zu haben, bei dem stellt dieses erste Studium kein abgeschlossenes Erststudium dar.

Auch dann, wenn der aufgenommene Studiengang unterbrochen und später wiederaufgenommen wird, stellt der der Unterbrechung vorangegangene Studienteil kein abgeschlossenes Erststudium dar.

Wichtig:

Werden zwei oder mehrere Studiengänge parallel studiert, die zu unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen werden, stellt der nach dem berufsqualifizierenden Abschluss eines der Studiengänge weiter fortgesetzte andere Studiengang vom Zeitpunkt des Abschlusses des einen Studienganges an kein Erststudium mehr dar. Etwas Anderes gilt nur, wenn die Studiengänge in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

7.2 Weitere Ausbildungen und Zweitstudium

Weitere Ausbildungen, wie z. B. eine Meisterausbildung oder ein Master-Studium sind Zweitausbildungen. Der Kindergeldanspruch erlischt!

Damit eine zweite Ausbildung oder ein weiteres Studium erfolgen kann, muss die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen sein. Das sind sie, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen.

Wichtig:

Sie können sich hier durchaus in einer Zwickmühle befinden, was erste und zweite Ausbildung anbelangt. Auf der einen Seite ist die Kindergeld-Situation. Sie erhalten Kindergeld nur für die Zeit der Erstausbildung. Andererseits sind die Kosten der Erstausbildung für Ihr Kind „nur“ Sonderausgaben bis zu 6.000 Euro im Jahr, ohne die Möglichkeit, weitere Kosten vorzutragen, während bei einer Weiterbildung oder einem Zweitstudium die Kosten in voller Höhe Werbungskosten sind und folglich Verluste auch vorgetragen werden können. Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater, wie Sie die steuerliche Situation am Günstigsten für sich selbst und Ihr Kind gestalten können.

7.3 Ausbildung in „mehreren Akten“

Wenn ein Kind zwischen 18 und 25 Jahren eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat und sich in einer zweiten Ausbildung befindet, besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Nur eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit (sog. Werkstudent), ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob auf 450 Euro-Basis oder kurzfristige Beschäftigung) sind unschädlich.

Bei der Frage, ob bereits der erste berufsqualifizierende Abschluss dazu führt, dass die Erstausbildung „verbraucht“ ist und alle weiteren „Akte“ der Bildung als Zweitausbildung respektive -studium oder als Weiterbildung angesehen werden, die keinen Anspruch auf Kindergeld (mehr) begründen, ist darauf abzustellen, ob der erste Abschluss ein integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Davon spricht man, wenn die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen. Das ist nicht so, wenn das Kind

eine weitere Ausbildung erst beginnt, nachdem es schon einige Zeit (Monate, Jahre) berufstätig war, es sei denn die Berufstätigkeit dient nur einer zeitlichen Überbrückung, bis das Kind mit der Ausbildung fortfahren kann.

Wichtig:

Es muss auch dargelegt werden können, dass das Kind die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beendet hat.

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss gilt nicht als Erstausbildung, wenn sich dieser Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Beispielsweise die Prüfung als Fachinformatikerin im Rahmen einer dualen Ausbildung zum Bachelor in Wirtschaftsinformatik oder der Bachelor-Abschluss im Rahmen eines konsekutiven Master-Studiums (BFH vom 03.09.2015 – VI R 9/15).

Wichtig:

Eine solche einheitliche Erstausbildung liegt aber nicht mehr vor, wenn der zweite Ausbildungsabschnitt eine Berufstätigkeit voraussetzt. Wenn also ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie voraussetzt, dass der Student mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrung gesammelt hat, dann handelt es sich um einen Weiterbildungsstudien-gang und nicht um eine Zweitausbildung, denn das Studium ist kein integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung. Es besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Kindergeld.

Beispiel: Karla hat nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen als Angestellte in einer Klinik gearbeitet. Danach hat sie sich für ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie beworben, das eine kaufmännische Berufsausbildung und eine einjährige Berufstätigkeit voraussetzte. Sie strebte eine Tätigkeit im mittleren Management im Gesundheitswesen an. Nach Ansicht der Familienkasse hatte sie eine Ausbildung abgeschlossen. Weil sie zudem weiterhin 30 Wochenstunden arbeitete, wurde die Kindergeldfestsetzung aufgehoben.

Ist aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein. In solchen Fällen spricht man von einer „mehraktigen“ Ausbildung (BFH vom 03.07.2014 – III R 52/13; vom 15.04.2015 – V R 27/14). Abzustellen ist dabei darauf, ob die weiterführende Ausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der nichtakademischen Ausbildung oder dem Erststudium steht und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird.

Ein enger sachlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die nachfolgende Ausbildung im Großen und Ganzen dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft.

Wichtig:

Üblicherweise muss derjenige, der promovieren, also einen Doktor-Grad erwerben will, zunächst ein Studium abgeschlossen haben. Damit würde das Promotionsstudium in der Regel als Zweitstudium und damit „kindergeldirrelevant“ eingestuft werden. Wird die Vorbereitung auf die Promotion jedoch in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Erststudium durchgeführt, wie dies etwa bei den Heilberufen der Fall ist, dann ist die Promotion noch Teil der erstmaligen Ausbildung – die Eltern behalten ihren Kindergeldanspruch.

Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist dann gegeben, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt oder sich bei mangelndem Ausbildungsplatz zeitnah zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die weiterführende Ausbildung bewirbt.

Wichtig:

Unschädlich sind Verzögerungen, die daher rühren, dass ein Ausbildungsplatz fehlt. Ebenfalls unschädlich sind die Verzögerungen, die eintreten, weil ein Ausbildungsplatz aus schulischen, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar ist. Last but not least ist es unschädlich, wenn das Kind wegen einer Krankheit oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz (MuSchG) daran gehindert ist, die weitere Ausbildung aufzunehmen.

Erst wenn die für das von Kind und Eltern bestimmte Berufsziel geeigneten Grundlagen erreicht sind, stellt eine weitere Ausbildung eine Weiterbildung oder eine Zweitausbildung dar.

Wichtig:

Setzt das angestrebte Berufsziel keinen weiterführenden Abschluss voraus, handelt es sich bei weiteren Ausbildungsmaßnahmen nach Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung um eine Weiterbildung oder eine Zweitausbildung. Dann kann das Kind nur noch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, oder wenn es sich bei den Ausbildungsmaßnahmen um ein Ausbildungsdienstverhältnis handelt (BFH vom 23.06.2015 – III R 37/14).

8. Sonstige einkommensteuerliche Vergünstigungen

Neben den bereits genannten steuerlichen Förderungen von Kindern gibt es noch:

- Sonderausgabenabzug für Schulgeld von kindergeldberechtigten Kindern (§ 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG): Sie können 30 % des Schulgelds, höchstens aber 5.000 Euro jährlich als Sonderausgaben geltend machen. Die Schule kann öffentlich oder privat sein. Die Schule muss sich nicht in Deutschland befinden. Auch Zahlungen an Schulen in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum oder deutsche Schulen im Ausland können Sie steuerlich geltend machen. Allerdings muss der ausländische Abschluss von deutschen Behörden als gleichwertig anerkannt werden. Hochschulen und Fachhochschulen sollen nicht begünstigt sein (Finanzgericht Münster vom 14.08.2015 – 4 K 1563/15)

Wichtig:

Ob der im Gesetz verwendete Begriff „Schule“ aber tatsächlich so einschränkend zu interpretieren ist, dass hierunter nur allgemeinbildende Schulen, nicht aber Hochschulen – einschließlich Fachhochschulen – fallen, wird vom Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden sein. Dort ist die Frage unter dem Aktenzeichen X R 32/15 anhängig. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und falls ja, inwieweit Sie in einer ähnlichen Situation von diesem anhängigen Musterverfahren profitieren können.

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)

- Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen (§ 33a Absatz 1 EStG): Unterhaltszahlungen an Kinder können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn den Kindern kein Kindergeld mehr zusteht
- Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung (§ 33a Absatz 2 EStG)
- Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 5 EStG)
- Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 6 EStG)
- Kinderzulage bei der Riester-Rente (§ 85 Absatz 1 EStG)

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Monkey Business/fotolia.com

Stand: Juni 2019

DATEV-Artikelnnummer: 19886

E-Mail: literatur@service.datev.de